

## Satzung

### über die V. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteres Greuth“ (vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren nach § 13a, Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBL. I S. 2878), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL. S. 895), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I. 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch in öffentlicher Sitzung am 21. März 2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der V. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 21. März 2007.

#### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 21. März 2007
- textlichen Teil vom 21. März 2007

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eriskirch, den 21.03.2007  
  
Spieth  
Bürgermeister

Bestätigung  
Die Übereinstimmung von um-  
stehender Abschrift/Fotokopie  
mit dem vorgelegten Original  
wird bestätigt.  
Eriskirch, den 02.05.07  
Bürgermeisteramt  


5. Änderung  
Bebauungsplan "Unteres Greuth"  
mit Teilbereich Mozartstrasse  
Gemeinde Eriskirch



Auftraggeber:  
Gemeinde Eriskirch  
vertr. durch Herrn BM Spieth  
88095 Eriskirch

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# **5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan “Unteres Greuth” Gemeinde Eriskirch**

# 5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan “Unteres Greuth” Gemeinde Eriskirch

**Hinweis: Die Änderungen sind grau gekennzeichnet (Text grau unterlegt)**

## TEXTLICHE FESTSETZUNG MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

## In Ergänzung der zeichnerischen Planfestsetzungen

## A) RECHTSGRUNDLAGEN

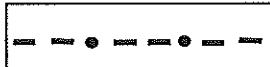
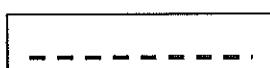
1. **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414).
  2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
  3. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (BGBl. S. 895).
  4. **Planzeichnungsverordnung (PlanzV)** i.d.F. vom 18.12.1990

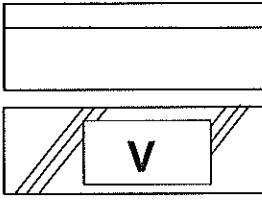
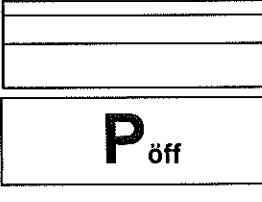
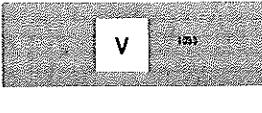
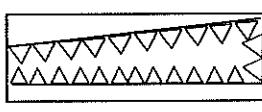
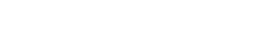
## **B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1.	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9(1)1	BauGB
1.1	Entsprechend den Einschrieben im Plan Allgemeines Wohngebiet (WA) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§§ 1-15 § 4	BauNVO BauNVO
1.1.1	Einschränkung von Nutzungen im WA-Gebiet: Gemäß §1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO sind von den in § 4(3) BauNVO genannten Nutzungsarten: -Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und -Tankstellen (Nr.5) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	§ 4(3) §1 (6) 1	BauNVO BauNVO
1.2	Mischgebiet (MI) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 6	BauNVO
1.2.1	Einschränkung von Nutzungen im MI-Gebiet: Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind von den in § 6(2) genannten Nutzungsarten: -Tankstellen (Nr.7) nicht zulässig	§ 1(5)	BauNVO
1.2.2	Unzulässigkeit von Ausnahmen im MI-Gebiet: Im Gebiet MI sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	§ 1(6) 1	BauNVO

	1.3	Kerngebiet (MK) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 7	BauNVO
	1.3.1	Einschränkung von Nutzungen im MK-Gebiet Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind von den in § 7(2) genannten Nutzungsarten: - Vergnügungsstätten (Nr.2) und - Tankstellen (Nr.5) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	§ 1 (5)	Bau NVO
	1.3.2	Entsprechend § 7 (3) 2 sind auch Wohnungen zulässig die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 + Nr. 7 fallen	§ 7 (3) 2	Bau NVO
	1.4	Sondergebiet (SO) Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 10	BauNVO
	2.	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> Entsprechend den Einschrieben im Plan (*Zahlenwerte sind nur Beispiele)	§ 9(1)1	BauGB
<b>GRZ =0,4*</b>	2.1	max. Größe der Grundfläche (GRZ) der baulichen Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche	§ 16(2)1	BauNVO
<b>II*</b>	2.2	Zahl der Vollgeschosse Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 16(2)3	BauNVO
<b>WH = 6,5 m*</b>	2.3	Wandhöhe als Höchstgrenze über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) Die max. Wandhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers, also nicht an den Vorbauten, Dachvorsprüngen, mit der Außenkante der Dachfläche. Der untere Bezugspunkt der Wandhöhe ist die festgelegte EFH.	§ 16(3)2	BauNVO
<b>GH = 9,5 m*</b>	2.4	Gebäudehöhe als Höchstgrenze über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)	§ 16(3)2	BauNVO
<b>EFH =540,50*</b>	2.5	Höhenlage der Gebäude: Die EFH = Erdgeschoßrohfußbodenhöhe mit Höhenangabe über Normal Null ist im Planteil festgelegt.	§ 9(2)	BauGB
-----	2.6	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)	BauNVO
*****	2.7	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen		
	3.	<b>Bauweise</b> Entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 9(1)2	BauGB

<b>O</b>	3.1.1	offene Bauweise	§ 22	BauNVO
<b>g</b>	3.1.2	geschlossene Bauweise	§ 22	BauNVO
	3.2	Hausformen		
	3.2.1	Doppelhaus		
	3.2.2	<b>Einzelhaus</b> entsprechend Einschrieb in der Nutzungs- schablone. <b>Pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig in dem dafür ausgewiesenen Teil- bereich des Geltungsbereiches.</b>	§ 9(1)6	BauGB
	3.3	Baugrenze Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.	§ 23(1+3)	BauNVO
	3.4	Baulinie Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.	§ 23(1+2)	BauNVO
	3.5	Stellung der baulichen Anlagen: (First- und Gebäuderichtung)	§ 9(1)2	BauGB
	3.6	Garagen / Carports und/oder Stellplätze  Private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Vor Garagen ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Strasse einzuhalten.	§ 9(1)4+22 § 12	BauGB BauNVO
	4.	<b>Bauliche Anlagen außerhalb der überbau- baren Flächen bzw. außerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Garagen, etc.</b>	§ 9(1)2+4 §23	BauGB, BauNVO
	4.1	Zulässig sind: Nichtüberdachte Stellplätze		
	4.2	Nebengebäude als Abstellräume, wie Fahrrad- unterstellräume, sowie bauliche Anlagen zur Unterstellung von Gartengeräten. Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude erstellt werden. Das Nebengebäude darf eine maximale Grös- se von 30 m <sup>3</sup> umbauten Raumes und eine ma- ximale Traufhöhe von 2,00 m nicht überschrei- ten.		
	4.3	in den Grünflächen ausschließlich untergeord- nete bauliche Anlagen, die der Nutzung der Flächen dienen (z.B. Spielgeräte, Pavillons, Sitzbänke, Stellplätze)		

4.4	Sichtschutzwände sind nur bei Doppelhäusern bis zu max. 2,00 m Höhe, in Verbindung mit Pergolen bis zu max. 2,40 m Höhe zulässig.			
4.5	Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen liegenden Grundstücksflächen sind nicht überbaubare Grundstücksflächen. Auf diesen Flächen sind Nebenanlagen soweit sie Gebäude sind nicht zugelassen.			
5.	<b>Öffentliche Verkehrsflächen</b> (Farbige Darstellung siehe Planteil)	§ 9(1)11	BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie			
		Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich mit gleichberechtigter Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer, im Sinne des Zeichens 325 StVO (§42 Abs. 4a StVO). Die Flächen werden niveaugleich ausgeführt.	§ 9(1)11	BauGB
		Fussweg / Radweg		
		Öffentlicher Parkplatz		
		Verkehrsgrün als Bestandteil der Straße		
		Sichtflächen an Einmündungen Sichthindernisse über 70 cm Fahrbahnhöhe sind unzulässig	§ 9(1)10	BauGB
6.	<b>Flächen für Versorgungsanlagen</b>	§ 9(1)12	BauGB	
6.1	Versorgungsfläche Elektrizität			
6.2	Retentionssmulden entlang der öffentlichen Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers mit Notüberlauf in den gemeindlichen Kanal / Vorfluter.	§ 9(1)12+14	BauGB Nr. 7. PflanzV	
7.	<b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9(1)20 i. V. mit § 9(1)25a+b	BauGB	
7.1	Umgrenzung von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen.	§ 9(1)14 Nr. 10.2	BauGB PlanzV	
	In dem Gebiet ist ein System von Retentionsmulden anzulegen, die das Oberflächenwasser und Dachflächenwasser vollständig über die belebte Bodenzone oberflächennah zur Versickerung bringt. In den privaten Grundstücken			

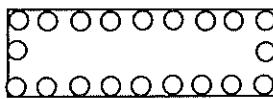
- Mindestgröße: 15% der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO, die Sickermulden können als Einzelmulde oder in mehrere Mulden aufgeteilt werden.
- Lage frei wählbar, jedoch im Abstand von mind. 2,00 m zur Grenze eines anderen privaten Grundstücks, sofern über privatrechtliche Regelungen keine grundstücksübergreifende Lösung ausgeführt wird.
- Tiefe mind. 0,20 m, max. 0,50 m
- Zufluß der Oberflächenwässer oberflächennah über die belebte Bodenzone.
- sickerfähiger Unterbau mit einer Abdeckung aus einem Sand-Humus-Gemisch.
- anfallendes Oberflächenwasser im Bereich des Untergeschoßes ist durch Pumpen dem Versickerungssystem zuzuleiten.
- der Einbau eines Regenwasserauffangbeckens entbindet nicht von der Anlage der Mulde.
- Sickerschächte und Drainagen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- die Notüberläufe der Versickerungsmulden dürfen dem öffentlichen Mischsystem zugeführt werden

Die Versickerungsmulden sind nach ATV

§ 74 (3) 2

LBO

A-138 zu bemessen und auszubilden



7.2

Flächenhafte Pflanzgebote

Schotterrasen mit Frühlingsgeophyten  
oder

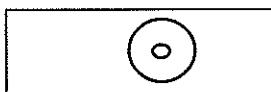
Extensive Wiese, teils mit Strauchgruppen  
(siehe Pflanzliste 3)

oder

Blumenwiese

7.3

Einzelpflanzgebote



Pflanzung und dauerhafte Erhaltung eines  
Hochstamms der entsprechenden Pflanzliste,  
Stammumfang mind. 12/14 cm.

Pflanzauswahl: wie Pflanzliste 1+2

Bäume der Pflanzliste 1:

(Bäume mit großem Kronenvolumen)

Obsthochstammbäume

Rotbuche                    *Fagus sylvatica*

Stieleiche                    *Quercus robur*

Bergahorn                    *Acer pseudoplatanus*

Bäume der Pflanzliste 2:

(Bäume mit mittlerem Kronenvolumen)

Birke                        *Betula pendula*

Hainbuche                    *Carpinus betulus*

Winterlinde                    *Tilia cordata*

Sträucher der Pflanzliste 3

(für Feldhecken und Strauchgruppen)

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Strauchweiden	<i>Salix spec.</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

8. Geh- Fahr- und Leitungsrechte § 9(1)21 BauGB

Symbol  
siehe Planteil

Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen  
GR – Gehrecht zugunsten der Angrenzer  
FR – Fahrrecht zugunsten der Angrenzer  
LR – Leitungsrecht zugunsten der Angrenzer

9. Schallschutz § 9(1)24 BauGB

Die Ergebnisse der Berechnungen zur Lärmbelastung des Baugebietes sowie den daraus abgeleiteten Planungsempfehlungen hinsichtlich der Lärmpegelbereiche laut Gutachten des

Büros  
ita – Ingenieurgesellschaft  
für technische Akustik mbH  
Beratende Ingenieure VBI  
Wiesbaden

Vom 16.02.2005  
sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Symbol  
siehe Planteil

9.1 Die in diesem Gutachten dargestellten notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand entlang Sitzstufen am Stadion) werden vom Erschließungsträger im Zuge der Erschließungsmaßnahmen hergestellt. Der Lärmschutz wird als Erdwall mit der erforderlichen Höhe lt. Planteil ausgeführt

Symbol  
siehe Planteil

9.2 Die in diesem Gutachten dargestellten notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen, dies gilt insbesondere für die Gebäude, sind für das jeweilige Grundstück auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers auszuführen und bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Baufenstern ist in den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen baulicher Schallschutz entsprechend den Lärmpegelbereichen der DIN 4109 (Schallschutz in Hochbauten) an den im Schallgut-

zulässigen Fenstern zu den Qualitätsvoraussetzungen Anwendung Maßnahmen der Schallabschirmung ist. Auf Maßnahmen zur Verringerung der  
achten dargestellten Fassaden der jeweili-  
gen Gebäude erforderlich.

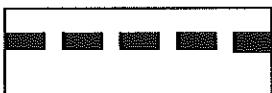
Für Schlaf- und Kinderzimmer, die keine  
offenbaren Fenster zu die zulässigen  
Schallwerte einhaltenden Seiten aufweisen,  
ist durch geeignete Maßnahmen ( z. B. Win-  
tergarten, mechanische Schalldämm-  
lüfter)eine ausreichende Belüftung bei Ein-  
haltung des geforderten baulichen Schall-  
schutzes nachzuweisen.  
Zusätzlich wird empfohlen, die Schlafräume  
auf den nicht lärmbelasteten Gebäudeseiten  
vorzusehen.

10.

**Planbereich**

**§ 9(7)**

**BauGB**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes

## C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(Gestaltungsvorschriften § 91 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO)

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	<b>Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung</b> Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	SD = Satteldach WD = Walmdach FD = Flachdach  DN = Dachneigung  Bei Festsetzung SD (Satteldach und WD (Walmdach) sind Flachdächer bei untergeordneten Dächern zulässig. Flachdächer sind mit mind. 80% Flächenanteil zu begrünen. Flachdächer von Garagen oder Carports sind ebenfalls zwingend begrünt auszuführen.  Für die äussere Gestaltung der Nebenanlagen gelten die folgenden Festsetzungen: Wände: Ausführung nur in Holzverschalungen (Ausnahme Gewächshäuser) Dachdeckung: Bitumenbahnen und ähnliches, sowie Dachziegel Dachneigung: Maximal 35°. Flachdächer sind nicht zugelassen.		
1.2	Anlagen (Eindeckungen+Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig.		
1.3	<b>Dachaufbauten</b> Dachaufbauten sind nur zulässig als Giebel- bzw. Schleppgaupen im 1. DG. Die Dachgaupen müssen ein ausgewogenes Verhältnis zur Dachfläche und untereinander ausweisen. Ihre Länge darf insgesamt pro Dachseite nicht mehr als <b>1/2 der Dachlänge</b> betragen. Es ist ein Mindestabstand der Dachaufbauten erforderlich von 1,0 m untereinander, von 2,50 m vom Ortgang und 1 m vom First. Bei Doppelhäusern ist ein Mindestabstand von der gemeinsamen Trennwand einzuhalten (s. auch § 8 (3) LBO). Die maximale Außenwandhöhe der Dachgaupe gemessen von OK Dach bis OK Dachgaupe ist auf 1,50 m festgesetzt. Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von 2,5 m zulässig (max. 1 Zwerchhaus/Gebäude). Unüberdachte Dacheinschnitte (Negativgäupen) sind unzulässig.		
1.4	Als Dacheindeckung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind nur		

	Zulässigkeit Ortschaften/Ortschaftsteile, Ausnahme Motorradverkehrsverbindung gilt. Sitzungsf. Erneuerung, L. Aus. Motorrad, Rangierung von einfarbige rote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig.		
1.5	Automaten und Werbeanlagen dürfen nicht freistehend aufgestellt werden. Die maximale Grösse von Automaten oder Werbeanlagen beträgt 1,00 m <sup>2</sup> . Die Aufstellung von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.		
2.	<b>Stützmauern</b>	§ 74(1)	LBO
	Stützmauern sind nicht zulässig		
3.	<b>Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke</b>	§ 74(1)3	LBO
3.1	<p>Das bestehenden natürliche Gelände ist grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>Flächige - und über das gesamte Grundstück gleichmässig aufgetragene – Geländeaufschüttungen sind zur Unterbringung des Erdashubes aus der Baugrube zulässig.</p> <p>Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.</p> <p>Minimale Anböschungen und Abböschungen sind nur zulässig, sofern sie die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke und der Erschließungssituation berücksichtigen. Sie sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die erforderlichen Geländeänderungen zur Unterbringung der Versickerungsmulden sind zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn dies die spezielle Geländesituation bzw. die Anpassung an nachbarliche Höhenverhältnisse erfordert.</p> <p>Eine harmonische Gesamtgestaltung muß gewährleistet sein.</p>		
3.2	<p>Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten und Stellplätze sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen.</p> <p>(z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, Rasengittersteine)</p>		
4.	<b>Außenantennen</b>	§ 74(1)4	LOB
	<p>Es sind keine Überdachantennen zulässig.</p> <p>Satellitenantennen sind maximal eine Anlage pro Gebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.</p>		

## D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

Keine Eintragungen

## E) HINWEISE

### **Bodenaushub**

Unbelastetes Bodenaushubmaterial ist -soweit möglich – innerhalb des Planungsgebietes wiederzuverwenden.

### **Höhensystem**

Die im Bebauungsplan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das "neue Höhensystem" über Normal-Null (NN)

### **Bodenarchäologie / Landesdenkmalamt**

Sollten bisher nicht bekannte Fundstellen entdeckt werden muss das **Regierungspräsidium Tübingen** sofort benachrichtigt werden (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

### **Einrichtungen für die Stromversorgung**

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstückflächen in einem Geländestreifen von 0,5 Meter Einrichtungen für die Stromversorgung (Kabelverteilungsschränke) an einigen Stellen erforderlich.

### **Grundwasserstand**

Die Ausbildung des Kellers als wasserdichte Wanne wird dringend empfohlen.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 37 Abs. 4 Wasser- gesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodensee – untere Wasserbehörde – anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen dass eine Wahrung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, welche bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 3 WHG nicht zulässig.

Bauwerkstelle im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8, auszuführen.

### **Werbeanlagen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen können aus Gründen der Verkehrssicherheit nach § 16 LBO keine Werbeanlagen zugelassen werden

### **Stellplatzverpflichtung**

Für die notwendigen Stellplätze gilt die „örtliche Bauvorschrift zur Erfüllung der Stellplatzverpflich-

**Kirchengeläut**

Durch die bestehende evangelische Kirche und die zukünftige katholische Kirche ist mit Kirchengeläut zu rechnen.

**F) ANLAGEN  
zum Bebauungsplan**

Begründung vom 15.06.2005

Begründungsergänzung zur 5. Änderung vom  
21.03.2007

Anerkannt:  
Eriskirch, den 15.06.2005  
geändert und ergänzt: 21.03.2007

Aufgestellt:  
Ravensburg / Ebersbach, den 15.06.2005  
geändert und ergänzt: 21.03.2007

Ausfertigung:  
Bürgermeister

ARGE:  
Groß + Stumper

